

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

MI	MISCHGEBIET (§ 9 BAUGB)
SO	Sondergebiet, die die Erholung zentraler Wohngebiete (§ 10 BAUGB)
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 8 BAUGB)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

GRZ 0,2

3. RAUHEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

GRZ 0,4

4. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

5. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

6. ANLAGE VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

7. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

8. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

9. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

10. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

11. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

12. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

13. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

14. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

15. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

14. REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 4 BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

16. ANLAGE VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

17. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

18. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

19. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

20. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

21. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

22. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

23. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

24. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

25. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

26. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

27. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

28. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

29. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

30. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

31. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

32. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

33. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

34. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

35. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

36. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

37. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

38. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

39. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

40. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Änderungen/Ergänzungen sind durch Kursiv-Schrift hervorgehoben

II. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

SO Ferienhausgebiet nach § 10 BauNVO.
Das Ferienhausgebiet dient Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind:
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen,
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
- Anlagen zur Verwaltung der Ferienwohnungen
- Anlagen für kulturelle, sportliche, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie sonstige
- Einrichtungen zur Freizeitgestaltung.
Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf, im SO FeWo sind Garagen unzulässig (§ 12 (6) BauNVO).

MI Mischgebiete nach § 6 BauNVO
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten sind unzulässig (§ 15 BauNVO).

WA Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§ 15) BauNVO).

I.2) Maß der baulichen Nutzung

Abweichend von der Planfestsetzung können im MI Gebiet 2 Gebäude mit zwei Vollgeschossen realisiert werden, wenn ein flaches oder flach geneigtes Dach gemäß II.1.1 gewählt wird.

I.2) Grünordnungsmaßnahmen

I.2.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) Nr. 8a BauGB)
Für die im Folgenden festgesetzten Pflanzqualitäten ist die Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Die Größe der Pflanzfläche muss mindestens 12 m² betragen. Diese ist durch geeignete Maßnahmen gegen Überfahren zu schützen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

A 1 Anpflanzung einer Baumreihe

Anpflanzung von 10 Stück Einzelbäumen der Art *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere) als Baumreihe.
A 2 Anpflanzung einer Baumreihe
Anpflanzung von 11 Stück Einzelbäumen der Art *Fraxinus excelsior* 'Westhof's Gloria' (Esche) als Baumreihe.
A 3 Anpflanzung Einzelbäume
Anpflanzung von 2 Stück Einzelbäumen der Art *Salix alba* 'Lindero' (Kegel-Silberweide)
A 6 Anpflanzung Einzelbäume
Anpflanzung von 5 Einzelbäumen, die Artenauswahl ist der Liste 2 zu entnehmen.
A 8 Anpflanzung Einzelbäume
Anpflanzung von 3 Einzelbäumen der Art/Sorte *Fraxinus excelsior* 'Westhof's Gloria' (Esche)
A 9 Anpflanzung Einzelbäume
Anpflanzung von 5 Einzelbäumen, die Artenauswahl ist der Liste 2 zu entnehmen.
A 11 Anpflanzung Einzelbäume
Anpflanzung von 7 Einzelbäumen der Art/Sorte *Esche (Fraxinus excelsior) oder Hainbuche (Carpinus betulus)*

I.2.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A 4 Entsiegelung und Anlage einer parkartigen Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung
Vorhandene Gebäude und Flächenverfestigungen sind zurückzubauen. Die Gesamtfläche ist im Sinne einer parkartigen Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung zu entwickeln. Die Wiesenfläche ist durch eine zweijährige Mahd pro Jahr dauerhaft zu pflegen. Auf 3.500 m² Grünfläche ist eine Gehölzfläche aus Arten der folgenden Liste 1 zu entwickeln. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Grünflächen in den der Anlage / Pflanzung folgenden 3 Jahren.
A 5 Gehölzentwicklung durch Sukzession
Unter Berücksichtigung der phytotechnischen Erfordernisse des Fließgewässers (7 m breiter Pufferstreifen) ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gezielte Pflegemaßnahmen zur Lenkung der Artenzusammensetzung in Richtung der potenziell natürlichen Vegetation des Standortortes sind zulässig.
A 7 Anlage einer parkartigen Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung
Dauerhaft extensive Pflege der Freifläche und Erhalt des Gehölzbestandes. Eine Erhöhung des Gehölzanteils durch Pflanzung von Einzelbäumen ist zulässig. Die Fläche ist gegenüber dem Bauland durch Einfriedung aus natürlichen Materialien, wie Koppelsäule, abzugrenzen.
A 10 Gehölzentwicklung durch Sukzession
Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gezielte Pflegemaßnahmen zur Lenkung der Artenzusammensetzung in Richtung der potenziell natürlichen Vegetation des Standortortes sind zulässig.

Liste 1:
Betula pendula (Sand-Birke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Butter-Hatriegel), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Corylus colurna* (Baumhasel), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Crataegus laevigata* (Zweigflügel Weißdorn), *Fagus sylvatica* (Rot-Buche), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), *Ilex aquifolium* (Stechpalme), *onicera xylocarpum* (Gewöhnliche Heckenkirsche), *Padus avium* (Gewöhnliche Traubenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Rosa canina* (Gemeine Hecken-Rose), *Salix* Arten und Sorten (Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere), *Ulmus glabra* (Berg-Ulm), *Ulmus minor* (Feld-Ulm)

Liste 2:
Acer campestre (Feld-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Betula pendula* (Hänge-Birke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), *Juglans regia* (Walnuss), *Malus sylvestris* (Holz-Äpfel), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere), *Tilia cordata* (Winter-Linde)

Malus (Äpfel) in Sorten, z.B. 'Gelber Edelapfel', 'Graham Jubiläumsapfel', 'Gravensteiner', 'Roter interstettiner', 'Umdine', 'Pommerscher Kumpferapfel'

Prunus in Sorten, z.B. 'Große Grüne Reneklade', 'Hauszweitsche', 'Frigga', 'Große Schwarze Knorpelkirsche', 'Pyrus communis (Holz-Birne), 'Pyrus (Birne) in Sorten, z.B. 'Boss's Flaschenbirne', 'Bunte Jülbirne', 'Gelbter Butterbirne'

III. Örtliche Bauvorschriften (43 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

III.1) Gestaltung

III.1.1) Dachform / -material (§ 86 (1) LBauO M-V)
Dächer sind als Sattel-, Zelt-, Krüppel- oder Krüppelwalddach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.
Im WA Gebiet 2 und im SO Fehs 2 sind nur Reetdächer zulässig.
In allen anderen Gebieten sind nur rote, braune sowie anthrazitfarbene Dächer zulässig.
Abweichend hiervon sind im MI Gebiet 2 flache oder flach geneigte Dächer zulässig, sofern die Firsthöhe ein Maß von 8,5 m über natürlichem Gelände nicht überschreitet.

III.1.2) Gauben (§ 86 (1) LBauO M-V)

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,70 m zur Traufe von mind. 0,50 m einhalten (gemessen in die Projektion in die Fronte). Zu den Giebelwänden / zum Organg muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Dachschritte und Dachbalkone sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig.
III.1.3) Einfriedungen (§ 86 (1) LBauO M-V)
Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:
- Feldsteinmauern mit mind. 0,6 m Höhe
- Holzlattenzaun mit nur vertikaler Lattung in einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe
- lebende Einfriedungen (Hecken aus Laubgehölzen) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgeplanter Stabtierzaun)
Abweichend hiervon kann im MI Gebiet 2 auf Einfriedungen verzichtet werden.

III.1.4) Werbeanlagen (§ 86 (1) LBauO M-V)

Werbeanlagen sind unzulässig. Ausgenommen sind nur solche Werbeanlagen, die sich auf eine am Ort angebotene Leistung beziehen.
III.2) Ordnungswidrigkeit
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1-5) UND HINWEISE (III.6)

III.1) Bodenkennlinie

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DStG M-V (GVB), M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkennlinie oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdarbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuzulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkennlinie spätestens vier Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkennlinie bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DStG M-V).

III.2) Baudenkmal

Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 (1) DStG M-V der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DStG M-V durch die zuständige Behörde.
III.3) Uferstreifen gemäß § 81 (1) LWaG M-V
Gemäß § 81 (1) LWaG sind Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 7m jeweils landseits der Böschungsoberkante. Gemäß § 81 (2) LWaG dürfen im Uferbereich Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die standortgebunden oder wasserwirtschaftlich notwendig sind, sind unzulässig. Gemäß § 81 (3) LWaG darf im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, Gräben nicht in Ackerland umgewandelt werden. Das Aufbringen, Lagern oder Ablagern wasserpefährdender Stoffe und der Umgang damit ist verboten. Im Uferbereich gilt ein Verbot der Verwendung mineralischer und organischer Düngemittel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Anwendungsbeschränkung.

III.4) Bundeswasserstraße

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Puddeminer Wiek. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I, S. 3301 und 3302/3303)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegeln, oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftserwerb in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im B-Plan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

III.5) Vermessungsarbeiten

Im Planbereich befinden sich die Vermessungsmarken 213010 und 213020 des Landesvermessungsamts M-V, die nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) gesetzlich geschützt sind. Falls einer der Festpunkte durch Vorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessung- und Katasterwesen zu stellen.

III.6) Sturmflutgefährdung

Für das Seegebiet Stralsund / Küstenabschnitt Puddeminer Wiek ist ein Bemessungshochwasser (BHW) mit 3,06 m HN zuzüglich Wellenauflauf in Ansatz zu bringen. Das Land übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten und in deren Folge auftreten.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Poseritz vom 27.05.2008. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht durch die Gemeinde Poseritz, den 01.09.2008.

2) Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.2008 nach § 4 (2) beteiligt worden.
Poseritz, den 01.09.2008

3) Die Gemeindevertretung hat am 27.08.2008 eine öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist am 27.08.2008 bis zum 31.07.2008 während folgender Zeiten
- montags bis donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und freitags bis sonntags 14.00 bis 18.00 Uhr
- dienstags zusätzlich 16.00 bis 18.00 Uhr
- freitags 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis des Stellvertreters während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 12.06.2008 bis zum 27.06.2008 frühestens ab dem 12.06.2008.
Poseritz, den 01.09.2008

4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung, wurde am 26.08.2008 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde gemäß § 3 (1) BauGB am 01.09.2008 bekanntgemacht.
Poseritz, den 01.09.2008

5) Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Unterlagen am 01.09.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Poseritz, den 01.09.2008

6) Die 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 26.08.2008 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde gemäß § 3 (1) BauGB am 01.09.2008 bekanntgemacht.
Poseritz, den 01.09.2008

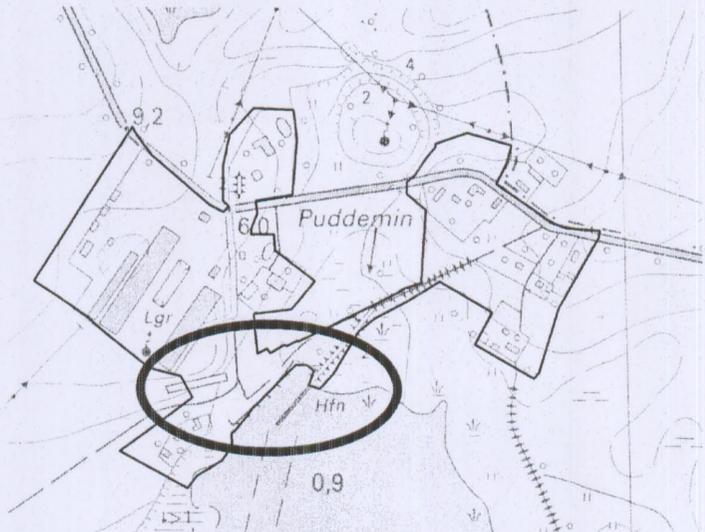
7) Die 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgeteilt.
Poseritz, den 01.09.2008

8) Die Ausfertigung sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 01.09.2008 bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 01.09.2008 bis zum 27.06.2008 ist öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Einspruchs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung ist mit Ablauf des 22.09.2008 in Kraft getreten.
Poseritz, den 01.09.2008

SATZUNG DER GEMEINDE POSERITZ

über die 1. Änderung des den Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.6 "An der Puddeminer Wiek" im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.08.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.6 "An der Puddeminer Wiek", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht erlassen.



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

uhlig rath hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie-Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Walchhornstr. 25, 76131 Karteruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 19439 Stralsund

Gemeinde Poseritz / Rügen

1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.6 "An der Puddeminer Wiek" Satzung